

Gemeinde Böbrach



Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen im Kurpark

Art der Bekanntmachung: Anschlag Rathaus

Inkrafttreten: 02.08.2020

Böbrach, den 02.08.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerd Schönberger', written in a cursive style.

Gerd Schönberger
Erster Bürgermeister

Einschränkungen bei öffentlichen Veranstaltungen

Aufgrund der Sechsten Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020 gelten weiterhin ein allgemeines Abstandsgebot vom 1,5 m, Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum sowie situationsabhängige Verpflichtungen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) sind mit bis zu 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu **200 Teilnehmern unter freiem Himmel** gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

Entsprechend dem Schutz- und Hygienekonzept der Friedhofsverwaltung für Beerdigungen auf Friedhof in Böbrach gilt ab dem 06.07.2020:

Allgemeine Anordnungen für den Infektionsschutz

Personen, die an unspezifischen Allgemeinsymptomen und an Erkrankungen in den oberen und unteren Atemwegen, insbesondere Atemnot, leiden, oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist die Teilnahme an Veranstaltungen verboten. Vor Besuch der Veranstaltung sind die Hände zu waschen und vor Eintritt in das Gelände unter Zuhilfenahme der bereitgehaltenen Spender zu desinfizieren.

Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 Metern einzuhalten.

Teilnehmerzahl im Freien

Im Freien beträgt die zulässige Höchstteilnehmerzahl 200 Personen. Zwischen den Teilnehmern ist jedoch der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zum Schutz die anderen Gäste ist beim Betreten und Verlassen des Geländes Pflicht. Der zuständige Veranstalter hat die maximal zulässige Teilnehmerzahl zu überwachen.

Gelände

Das Betreten und Verlassen des Geländes ist nur über markierte Ein- und Ausgänge zulässig. Dabei ist dafür zu sorgen, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten wird. Eine Person pro Haushalt muss sich am Eingang in eine Gästeliste mit Namen und Telefonnummer eintragen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken bleibt ohne ein dafür erstelltes und genehmigtes Hygienekonzept untersagt.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Alle Maßnahmen sind leider unangenehm, aber zum Schutz von
Gästen und Mitarbeitenden vor Infektionsrisiken
vorgeschrieben und deshalb unumgänglich. Wir bitten Sie, aktiv am
Schutz für sich selbst und andere mitzuwirken.